

Intelligenz-Blatt

für

den Oberamts-Bezirk Waiblingen und die Umgegend.

Mit Königlich Württemberg'cher allergnädigster Genehmigung.

Nro. 44.

Mittwoch, den 1. Juni 1842.

Könnst' ich die Menschen fröhlich machen,
Vom Leiden bis zum lauten Lachen,
So wär' ich mit ein großer Held!

So wären, glaub' ich, keine Kriege,
Nur über Laster wären Siege,
So hätten wir die beste Welt.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen. Das Regierungsblatt v. 27 Juli 1839 enthält folgende Verordnung betr. die Benützung der Kunststraßen durch Fuhrwerke; welche hiemit wiederholt bekannt gemacht wird.

Art. 1.

Bei Fuhrwerken jeder Art, welche auf Staats- und anderen kunstmässig gebauten Straßen gebraucht werden, müssen

- 1) die Radbeschläge (die auf den Radfelgen aufgelegten Metallreife) eine ganz ebene Oberfläche haben, und
- 2) die Köpfe der Radnägel oder Schrauben so eingelassen seyn, daß sie über die Oberfläche des Reifs nicht vorstehen.

Jedoch dürfen Radbeschläge, deren Oberfläche durch den Gebrauch an den Kanten abgenützt ist, forthin benützt, auch zur Zeit des Glatteises Radfelgen mit vorstehenden Nägeln oder Schrauben angewendet werden.

Art. 2.

Bei gewerbsmässig betriebnem Frachtfuhrwerk, welches die Kunststraßen befährt, muß die Breite der Radfelgen folgende seyn:

- 1) bei zweirädrigen Wagen

- a) mit einer Bespannung von einem oder zwei Zugthieren mindestens vier Zoll rheinischen oder drei und drei Fünftel Zoll württembergischen —,
- b) mit einer Bespannung von drei oder mehr Zugthieren mindestens sechs Zoll rheinischen oder fünf und zwei Fünftel Zoll württembergischen —;

- 2) bei vierrädrigen Wagen

- a) mit einer Bespannung von drei oder vier Zugthieren mindestens vier Zoll rheinischen oder drei und drei Fünftel Zoll württembergischen —,
- b) mit einer Bespannung von fünf oder mehr Zugthieren mindestens sechs Zoll rheinischen oder fünf und zwei Fünftel Zoll württembergischen Maaßes.

Art. 3.

Bei Postwagen ist eine Radfelgenbreite von mindestens zwei und einem halben Zoll rheinischen oder zwei und ein Fünftel Zoll württembergischen Maaßes erfordert.

Art. 4.

Zweirädrige Fuhrwerke jeder Art dürfen nicht mit mehr als vier, und vierrädrige

jeder Art nicht mit mehr als acht Zugthieren bespannt werden, außer wenn die Ladung aus einer untheilbaren Last, welche eine zahlreichere Bespannung erfordert, besteht.

In obiger Zahl von Zugthieren sind jedoch diejenigen nicht begriffen, welche wegen Ansteigung der Straße oder wegen vorübergehender Umstände zum Vorspann nothwendig werden.

Art. 5.

Die Uebertretung der Bestimmungen des Art. 1. wird mit einer Strafe von drei Gulden, die der Art. 2, 3 und 4, wenn die zulässige Zahl von Zugthieren nur um Ein Stück überschritten ist, mit derselben Strafe, bei größerer Ueberschreitung mit einer Strafe von vier bis sechs Gulden gerügt.

Diese Strafbestimmungen kommen in Anwendung, wenn bei einem Fuhrwerke auch nur Einem Rade die vorschristmäßige Beschaffenheit mangelt.

Dem Anbringer fällt die Hälfte der erkaunten Strafe zu.

Art. 6.

Der Uebertreter darf seine Reise mit dem vorschristwidrigen Fuhrwerk nur bis zur nächsten auf seinem Wege gelegenen Oberamtsstadt fortsetzen, und von dort aus ist ihm, ebenso wie in dem Falle, wenn er in einer Oberamtsstadt angehalten worden ist, nur die Rückreise auf dem von dem inländischen Ausgangspunkt oder der Landesgrenze her gemachten Wege gestattet.

Art. 7.

Der Regierung ist vorbehalten, die Vorschriften der Art. 2, 3 und 4 auf einzelnen Straßenzügen außer Anwendung zu setzen.

Den 30. Mai 1842.

Stadtschultheißenamt.

Waiblingen. (Fahrriß Verkauf.)

Aus der Verlassenschaft der gestorbenen Wittwe des Kaufmann Megerlin, wird in der Verkaufung des Kaufmann Jäger dahier am nächsten

Freitag den 3. Juni d. J. von
Morgens 8 Uhr

an im Aufstreich gegen baare Bezahlung verkauft:

Bücher, Frauenkleider, Bettgewand, Leinwand, Küchengefähr durch alle Rubriken, Schreinwerk und gemeiner Hausrath.
Den 31. Mai 1842.

K. GerichtsNotariat,
Fischer.

Birkmannsweiler.

(Gläubiger Aufruf.)

In der Hoffnung, die Schuldsachen des David Strauter und Thomas Götting auf gültlichem Wege beizulegen, werden anmit die unbekanntten Gläubiger derselben zu Anmeldung und Geltendmachung ihrer Forderungen innerhalb 30 Tagen aufgefordert. Im Unterlassungsfalle, wird hierbei bemerkt, könnte auf sie bei Erledigung der gedachten Schuldangelegenheiten keine Rücksicht genommen werden, und müßten sie alsdann diesen Nachtheil ihrer eigenen Schuld beimesen.

Winnenden, den 9. Mai 1842.

K. Amtsnotariat,
Alfist. Lanzano.

Privat-Bekanntmachungen.

Waiblingen. (Brodmehl Antrag.)

Bei dem Unterzeichneten ist immer schönes schwarzes Brodmehl, den Centner für 3 fl., zu haben. Er empfiehlt sich zur gefälligen Abnahme.

Christian Jaus,
Bürgermüller.

Waiblingen. (Lehrlings Besuch.)

Ein junger Mensch von rechtschaffenen Eltern, welcher Lust hätte das Bäckerhandwerk zu erlernen, kann unter annehmenden Bedingungen, in einer Stadt, in die Lehre eintreten. Ueber das Nähere giebt Auskunft:

Christian Jaus,
Bürgermüller.

Waiblingen.

(Speisewirtschaft-Empfehlung.)

Der Unterzeichnete macht hiemit die ergebenste Anzeige daß er beständig mit gutem Lager Bier wie auch mit warmen und kalten Speisen versehen sey, und empfiehlt sich zu gefälliger Abnahme.

Carl Wabler,
 Metzgermeister.

Waiblingen und die Umgegend.

Waiblingen. (Geldauszuleihen.)

Aus einer Pflugschaft sind sogleich 600 fl. in einem oder mehreren Posten gegen die gesetzliche Sicherheit auszuleihen.

Zu erfragen bei: David Bauder,
 Rothgerber.

allergnädigster Genehmigung.

N. 45.

6. Juni 1842.

Waiblingen. (Geld Antrag.) Bei der hiesigen Bäckerzunft-Lade liegen sogleich, gegen gesetzliche Sicherheit, — 44 fl. zum Ausleihen parat.

Friedrich Pfander,
 Bäcker Obermeister.

mir die Sterblichkeit Aller;
 nicht im Staube vergehn!

Berfügungen.

Waiblingen. (Geld Antrag.) Aus der hiesigen Bäckerzunft-Lade können bis Johanni, gegen gesetzliche Sicherheit, — 280 fl. ausgeliehen werden.

Friedrich Pfander
 Bäcker Obermeister.

=Versammlungs Deputirte.)
 Tagfarth auf
 M. früh 7 Uhr

llen:

t. 1841 u. Beseitigung einiger Anstände.
 nsRegulativs und Anträge auf Erhöhung

Waiblingen. (Geld auszuleihen.)
 Aus einer Pflugschaft sind 80 fl. auszuleihen bey

Gottlieb Hörrlinger,
 Nagelschmiedt.

wärterers v. StrafGefangenen.
 ebniß der Sammlungen für die Verun-

V e r s c h i e d e n e s .

**Etwas Nützliches für die
 S c h m i e d e .**

(Aus dem Verbreit. r.)

In mehreren Gegenden Frankreichs, wo man es mit einem steinigten Boden zu thun hat, macht man die Pflugscharen dadurch dauerhafter, daß man sie mit einer Lage von Gußeisen überzieht. Dazu nimmt man von einem alten Topf ein Stück Gußeisen von der Größe eines Quadratfußs, legt dies auf die Pflugschar und erhitzt dieselbe bis zum Weißglühen; alsdann schweißt man das Gußeisen um die ganze Spitze der Pflugschar mit einem Hammer an, und

Spezifikation zu lesen: „Für Nachlager der Frau Herzogin 12 Louisd'or,“ Was er auch dawider einwenden wollte half nichts. Der kluge Schwabe verstand sich zuwohl auf den Charakter der edelmüthigen Dame und bestand auf seiner Forderung. Die Bezahlung erfolgte. Als man sich zur Abfahrt rüstete, erschien nach seiner Gewohnheit auch der Wirth am Rutschenschlage, machte sein unterthänigstes Compliment und verband mit den Ausdrücken seines Dankes die Hoffnung, daß er bei der Rückreise von Jbro Durchlaucht wiederum mit Dero hohem Besuch möchte beehrt werden. „Das weiß ich zwar noch nicht,“ entgegnete die Herzogin nach ihrer gewohnten Gutmüthigkeit, „aber es könnte vielleicht geschehen, unter der Bedingung, daß Sie mich dann nicht wieder mit ihrem Schilde verwechseln.“

jeder Art nicht mit mehr als acht Zugthieren bespannt werden, außer wenn die Ladung aus einer untheilbaren Last, welche eine zahlreichere Bespannung erfordert, besteht.

In obiger Zahl von Zugthieren sind jedoch diejenigen nicht begriffen, welche wegen Ansteigung der Straße oder wegen vorübergehender Umstände zum Vorspann nothwendig werden.

Art. 5.

Die Uebertretung der Bestimmungen des Art. 1. wird mit einer Strafe von drei Gulden, die der Art. 2, 3 und 4, wenn die zulässige Zahl von Zugthieren nur um Ein Stück überschritten ist, mit derselben Strafe, bei größerer Ueberschreitung mit einer Strafe von vier bis sechs Gulden gerügt.

Diese Strafbestimmungen kommen in Anwendung, wenn bei einem Fuhrwerke auch nur Einem Rade die vorschristmäßige Beschaffenheit mangelt.

Dem Anbringer fällt die Hälfte der erkannten Strafe zu.

Art. 6.

Der Uebertreter darf seine Reise mit dem

(Merkwürdiger Fund.) Die nachstehende Begebenheit ist eben so wahr als seltsam. Vor einigen Jahren fanden zwei Herren, die in dem Testamente eines Freundes zu Testamentsvollstreckern ernannt worden waren, in der Wohnung desselben einen Zettel mit der Bemerkung: „700 Pfund Sterling in Till.“ Sie suchten im ganzen Hause nach dem Gelde, aber vergebens, da sie nicht wußten, was das „Till“ bedeuten sollte. Die Büchersammlung des Verstorbenen verkauften sie an einen Buchhändler; sie sprachen häufig über jene seltsame Bemerkung und erinnerten sich dabei auch einmal, daß unter den Büchern eine Folioausgabe von Tillotsons Predigten sich befunden habe. „Vielleicht hat er dieses Buch mit dem „Till“ ge-

nannt,“ sagte der eine, ging sogleich zu dem Buchhändler, der die Bibliothek gekauft hatte und fragte, ob er Tillotson noch habe. Da ihm dieses bejaht wurde, kaufte er das Buch zurück, und als man dasselbe genau durchsuchte, fand man zwischen den Blättern wirklich Banknoten im Betrage von 700 Pfund Sterling. Noch merkwürdiger dabei ist folgendes. Der Buchhändler erzählte, ein Herr in Cambridge, der den Catalog durchgesehen, habe ihm angetragen, ihm jene Ausgabe von Tillotson zu schicken. Dies sei geschehen, da aber das Buch den Erwartungen des Bestellers nicht entsprochen, habe es dasselbe zurückgeschickt und seitdem habe es wieder in dem Laden gestanden.

Seit einigen Wochen ist in Italien von einem beständigen Regenwetter heimgesucht. In einigen Thälern von Unteritalien sind die Gewässer ausgetreten und haben durch Ueberschwemmung großen Schaden gethan.

Biersilbige Charade.

1 und 2

Schmücken mit Rosen das irdische Leben,
Schaffen was unsere Tage v. rüßt,
Aber wenn Wolken die Stirne umschweben
Aermst' der Armen, der nah ihnen ist:
Denn wie mit spitzigen Dornen die Rosen,
Wenn du sie pflückest, dir rauben das Blut:
Sind sie gefährlich, wenn sie sich erbofen,
Flieh' ihr Wassen, stich' ihre Wuth.

3 und 4

Bohneten einst in Germaniens Gauen,
Wie uns der Romer Tacitus schrieb,
Baren und sind noch der Schmutz unsrer Frauen,
Dnen die Tugend der Deutschen v. rblieb.
Aber wenn sie mit dem Worte verhallen,
Bohnen im Mund zwar, im Herzen doch nicht!
Klaget daß so deutsche Tugend gefallen,
Klaget mit uns über gebrochene Pflicht.

* * *

Wißelt mir über das Ganze nur nimmer,
Saget durchaus nicht, es sei nur wie Wind,
Blühet es denn nicht im glänzendsten Schimmer,
Rein wie die Strahlen der Sonnen es sind?
Dort in des hiederen Schwabenlands Auen
Steht noch ein Zeuge, bis heutigen Tag,
Alle ja konnet an ihm ihr er schauen,
Was reine Tugend, was Liebe vermag.

Auflösung der dreisylbigen Charade, in Nr. 42.
Großsprecher.